

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 357 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. Oktober 2023 Nr. 13, 30. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachung des Amtes Odervorland I. Bekanntgabe der Beschlüsse	
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	1
Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2023	1
Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2023	2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Petersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“	3
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“ für den Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf	4
Öffentliche Bekanntmachung Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-1131/23 (FB-QL)	5
Öffentliche Bekanntmachung Kataster- und Vermessungsamt	6
Stellenausschreibung des Amtsdirektors (m/w/d)	7
Stellenausschreibung – Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)	7
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde	8

Bekanntmachung des Amtes Odervorland

I. Bekanntgabe von Beschlüssen

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am **31.08.2023** wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 28/2023 - öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, am Standort Briesen (Mark) einen Erweiterungsbau für den Hort, der durch den freien Träger AWO Kreisverband Fürstenwalde e.V. betrieben wird, zu errichten.

Die damit verbundene Umwidmung finanzieller Mittel für Planungs- und Vorbereitungskosten im Jahr 2023 wird durch die Gemeindevertretung genehmigt. Für das Haushaltsjahr 2024 sind die finanziellen investiven Mittel im Haushalt der Gemeinde einzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Fördermitelantrag zu stellen. Der Eigenanteil der Gemeinde soll teilweise durch investive Schlüsselzuweisungen finanziert werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen (Mark) vom 09.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	5.642.100,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.247.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	4.863.000,00 €
Auszahlungen auf	5.503.200,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.565.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.138.900,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	297.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	189.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	174.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf 0,00 €
festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 655 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 300 v. H. |

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 700.000,00 €
 und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 €
 festgesetzt.

Briesen (Mark), den 16.05.2023



Marlen Rost
Amsdirektorin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) – **Haushaltssatzung Gemeinde Briesen (Mark) für das Haushaltsjahr 2023** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 01.09.2023



Marlen Rost
Amsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 25.05.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 3.458.500,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 3.818.400,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 390.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 62.900,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 3.273.900,00 € |
| Auszahlungen auf | 4.023.900,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|---|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.816.400,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.100.900,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 457.500,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 722.800,00 € |

- | | |
|---|--------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 200.200,00 € |

- | | |
|--|--------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf	630 v. H.
1.2 für die Grundstücke	
(Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	315 v. H.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 400.000,00 €
 - und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

Jacobsdorf, den 31.05.2023


Marlen Rost
Amtsleiterin



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf – **Haushaltssatzung Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2023** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 01.09.2023


Marlen Kost
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Petersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in öffentlicher Sitzung am 15.12.2022 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Petersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“ wurde von der höheren Verwaltungsbe-

hörde genehmigt. Die Verfügung zur Genehmigung der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschlossenen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte mit dem Schreiben vom 15. Juni 2023 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20116-23-92).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Petersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“ wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland wirksam.



Darstellung des Änderungsbereiches (Planausschnitt)

Jede/r kann die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem 30.10.2023 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
Amt 2 - Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607/897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland eingestellt (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne).

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgK Verf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), den 30.08.2023

Rost

Marlen Rost
Amtsdirktorin



Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Petersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“ als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15. Juni 2023 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20116-23-92) genehmigte und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in öffentlicher Sitzung am 15.12.2022 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jacobsdorf für den Ortsteil Petersdorf im Bereich des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 04.07.2022 wird hiermit angeordnet.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 30.08.2023

Rost

Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über das Inkrafttreten des Bebauungsplans „Reitsport und Pferdehaltung“ für den Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.12.2022 den Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“ für den Ortsteil Petersdorf der

Gemeinde Jacobsdorf als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“ für den Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf tritt am Tag der Bekanntmachung im



Darstellung des Änderungsbereiches (Planausschnitt)

Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jede/r kann den Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“ für den Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf mit der Planzeichnung und der Begründung ab dem 30.10.2023 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
Amt 2 - Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

einsehen. Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607/897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland eingestellt (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne).

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgK Verf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), den 30.08.2023



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Anordnung der Bekanntmachung über den Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“ für den Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 04.07.2022 wird hiermit angeordnet.

Der Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“ mit Planzeichnung, Begründung und den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607/897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in öffentlicher Sitzung am 15.12.2022 beschlossene Bebauungsplan „Reitsport und Pferdehaltung“ für den Ortsteil Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Briesen (Mark), 30.08.2023



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Öffentliche Bekanntmachung

Geschäftszeichen.: 62.03-51.20-5.2-1131/23 (FB-QL)

In den **Gemarkungen Berkenbrück und Langewahl** wurden auf Grundlage der Verbesserung und Berichtigung der Liegenschaftskarte Flächenberichtigungen durchgeführt.

Betroffene Flurstücke:

Berkenbrück Flur 5

027, 085, 091, 092, 108, 295, 310, 312, 314, 324, 327, 328, 329

Langewahl Flur 2

122, 123, 124, 127, 130, 132, 133, 134, 135, 426, 429

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I – 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree

Spreinsel 1

15848 Beeskow

in der Zeit vom **06.10.2023** bis einschließlich **06.11.2023** zu den Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

oder nach terminlicher Absprache.

Im Auftrag



M. Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Beeskow, den 24. August 2023

Öffentliche Bekanntmachung

In den **Gemarkungen Berkenbrück, Fürstenwalde/Spree und Langewahl** wurden auf Grundlage der Verbesserung und Berichtigung der Liegenschaftskarte Zeichenfehlerberichtigungen durchgeführt.

Betroffene Flurstücke:

Berkenbrück Flur 5: 11/3, 14, 15, 16, 75, 99, 106, 267, 299, 300, 346, 348,

Berkenbrück Flur 4: 165, 212, 216, 233, 236, 498

Langewahl Flur 2: 59, 60, 61, 66, 67, 68, 81, 97, 98, 107, 108, 112, 113, 114, 115, 118, 134, 483

Fürstenwalde Flur 45: 161, 163, 164, 165, 401, 458

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Geschäftszeichen 62.03-51.20-
Berkenbrück	5	75, 299, 300	5.2-0439-23
Berkenbrück	5	11/3, 267	5.2-0440-23
Berkenbrück Langewahl	5 2	346 483	5.2-0441-23
Berkenbrück	5	14, 15, 16, 348	5.2-0442-23
Berkenbrück	5	99, 106	5.2-0482-23
Berkenbrück	4	212, 216, 233, 498	5.2-0443-23
Berkenbrück Fürstenwalde	4 45	236 401	5.2-0444-23
Langewahl Langewahl	2 4	134 165	5.2-0445-23
Langewahl	2	81, 483 (nördl.)	5.2-0446-23
Langewahl	2	81, 483 (südl.)	5.2-0447-23
Langewahl	2	59, 60, 61	5.2-0448-23
Fürstenwalde Langewahl	45 2	161, 163, 164, 165, 401 68	5.2-0449-23
Langewahl	2	66, 67	5.2-0450-23
Langewahl	2	107, 108, 112, 113, 114, 115, 118	5.2-0451-23
Fürstenwalde Langewahl	45 2	458 483	5.2-0452-23
Langewahl	2	97, 98	5.2-0453-23

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz - BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. 1 S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1 - 2019, Nr. 32), wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben. Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamt Oder-Spree
Spreinsel 1
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **06.10.2023** bis einschließlich **06.11.2023** zu den Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach terminlicher Absprache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein Widerspruch gegen die Berichtigung der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden. Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag



M. Schreiber
Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Beeskow, den 24. August 2023



Stellenausschreibung

Das Amt Odervorland im Landkreises Oder-Spree hat aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers die Stelle

des Amtsdirektors (m/w/d)

zum 01. Oktober 2024 neu zu besetzen.

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Stellenausschreibung richtet sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Das Amt Odervorland mit ca. 10.500 Einwohnern übernimmt die Verwaltungsgeschäfte seiner vier amtsangehörigen Gemeinden Briesen (Mark), Berkenbrück, Jacobsdorf und Steinhöfel. Das Amt Odervorland liegt im Nordosten des Landkreises Oder-Spree und erstreckt sich auf einer Fläche von 341 km².

Der Amtsdirektor ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss des Amtes Odervorland für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (Bbg KomBesV).

Der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen sowie mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf).

Für die Stelle des Amtsdirektors wird eine belastbare, zielstrebige, verantwortungsbewusste, tatkräftige, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu motivieren und anzuleiten.

Der künftige Amtsdirektor soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich verfügen. Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht.

Die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zum selbständigen Führen eines PKW's werden erwartet, ebenso die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Es wird gewünscht, dass der Amtsdirektor den Wohnsitz im Amtsbereich beziehungsweise in der unmittelbaren Umgebung hat oder dorthin verlegt.

Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten und Schulbildung, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) richten Sie in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag

bis zum 05. Dezember 2023 an das

**Amt Odervorland
- persönlich/vertraulich -
Vorsitzender des Amtsausschusses
(Bewerbung Amtsdirektor)
Bahnhofstraße 3 - 4
15518 Briesen (Mark)**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von behinderten Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Odervorland zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten vernichtet beziehungsweise gelöscht. Die Daten des zukünftigen Stelleninhabers oder der zukünftigen Stelleninhaberin werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. dem § 26 Abs. 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.amt-odervorland.de unter dem Stichwort Datenschutzerklärung.



Ausschreibung

Das Amt Odervorland mit seinen 4 amtsangehörigen Gemeinden und rund 10.500 Einwohnern sucht

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland stellt sich sowohl als traditionsbewusste, als auch moderne und zukunfts-

orientierte Institution im Bereich der öffentlichen Sicherheit dar. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere der Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen – getreu dem Motto:
Retten – Löschen – Bergen – Schützen.

Es wird Ihre Unterstützung benötigt!

Was Sie erwartet:

- interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- kameradschaftlicher und freundlicher Umgang mit den Kollegen
- regelmäßige Teilnahme an Übungsdiensten und Einsätzen
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildungen
- interessante Feuerwehrtechnik

Ihr Profil:

- Mindestalter 16 Jahre
- Engagement zum Retten, Löschen, Bergen, Schützen
- schnelle Auffassungsgabe und hohe Lern- und Leistungsbeurteilungsbereitschaft
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fairness
- Bereitschaft zu Einsätzen rund um die Uhr
- Besondere Vorkenntnisse: Keine!

Unser Angebot:

- Spaß an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- jährliche Aufwandsentschädigung bei erbrachter Leistung möglich
- gründliche Einarbeitung
- Anerkennung des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit

Sollten Sie Interesse haben, bei der Feuerwehr des Amtes Odervorland mitzuwirken, wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an:

Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes Odervorland
Herrn Bujar 033607/897 - 30

brandschutz@amt-odervorland.de



**Öffentliche Bekanntmachung
des Protokolls der
Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Hasenfelde für das
Jagdjahr 2022/2023 vom 01.09.2023**

Zur Wahrung der Verjährungsfristen und gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BJagdG wird das Protokoll der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Hasenfelde vom 01.09.2023 zur öffentlichen Bekanntmachung der Beschlussfassungen im Zeitraum vom **01.10. bis 30.11.2023** in der Amtsverwaltung ausgelegt.

**Ort: Amt Odervorland
Bahnhofstr. 3 - 4
15518 Briesen (Mark)**

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Einsicht unter der Rufnummer 033607/897-10.

Hasenfelde, den 01.09.2023

gez. Nadine Schütze
Vorsitzende der Jagdgenossenschaft

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.